

1518 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

18. 3. 1975

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971 und BGBl. Nr. 574/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1'40 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 2'80 S.“

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist im Zuge einer Amtshandlung die Befahrung von Gruben erforderlich, so gebührt für jeden Tag und jeden Betrieb an Stelle des Kilometergeldes eine Vergütung in der Höhe von 10 S.“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühreinstufe	Tagesgebühr in Tarif I	Schilling Tarif II	Nächtigungsgebühr in Schilling
1	123	99	63
2	144	114	63
3	165	123	87
4	186	144	111
5	240	183	111

4. § 36 Abs. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„In anderen Fällen kann das zuständige Bundesministerium aus Gründen der Billigkeit eine Vergütung bis zu 75 v. H. des Betrages gewähren, der dem Beamten bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gebührt hätte.“

5. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Beamten des Vermessungsdienstes gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Pauschvergütung von 25 S.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

1518 der Beilagen

Erläuterungen

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit der Preisentwicklung im Bereich der Fremdenverkehrsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Regelung erfolgte im Jahre 1973 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 574.

Bei einem nunmehr angestellten Vergleich der Sommerhotelbücher aus den Jahren 1973 und 1974 wurde einvernehmlich mit dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes festgestellt, daß eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 9 v. H. und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) um 13 v. H. als gerechtfertigt erscheinen.

Während die Erhöhung der Tagesgebühren im vollen Umfang zu einer Erhöhung des Aufwandes an Reisegebühren führen wird, ist dies bei der Erhöhung der Nächtigungsgebühren nur zu einem geringen Teil der Fall, weil in diesem Bereich schon bisher die Möglichkeit bestand, die tatsächlichen Hotelkosten zu verrechnen.

Aus Anlaß dieser Erhöhung der Reisegebühren soll auch das Kilometergeld (Vergütung für Reisedrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden) angehoben werden (Art. I Z. 1 und 5). Die im § 11 Abs. 6 geregelte Vergütung wurde seit dem Bestehen der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht analog dem Kilometergeld angehoben, dies soll nun nachgeholt werden. Das Kilometergeld betrug damals —70 S und wird mit dieser Novelle mit 1'40 S festgesetzt (Art. I Z. 2).

Die Neufassung des letzten Satzes des § 36 Abs. 5 soll klarstellen, daß die Vergütung, die nach dieser Bestimmung gewährt werden kann, von dem Betrag zu berechnen ist, der dem Beamten bei rechtzeitiger Rechnungslegung gebührt hätte (Art. I Z. 4).

Der Gesamtaufwand aus der vorliegenden Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955 einschließlich der Mehrkosten, die aus einer analogen Erhöhung der von Reisegebühren abgeleiteten Nebengebühren entstehen, dürfte für das Kalenderjahr 1975 rund 125 Millionen Schilling betragen.